



Anlage 1

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Wörthersbach, Gew. III. Ordnung und des Fendter Bach, Gew. III. Ordnung, Markt Peißenberg, Gemeinde Polling und Stadt Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ_{100} bis zum 22. Dezember 2013 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ_{100} zu wählen. Für Wildbäche sind nach Satz 2 im Bemessungshochwasser die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Nach Satz 3 wird im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen, von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ein gesondertes Bemessungshochwasser festgelegt.

Das HQ_{100} ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die hier betrachteten Abschnitte des Wörthersbach, vom Austritt aus dem tiefen Hangeinschnitt oberhalb von Peißenberg bis zur Mündung in die Ammer, und des Fendter Bach zwischen dem Austritt aus dem Hangeinschnitt und der Mündung in den Wörthersbach, liegen im Bereich des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG. Sie sind daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen beziehungsweise vorläufig zu sichern.

Zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beanspruchte Gebiete sind ebenfalls



verpflichtend festzusetzen, beziehungsweise vorläufig zu sichern.

Da die Überschwemmungsgebiete ausschließlich im Bereich des Landkreises Weilheim-Schongau liegen ist für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren die Kreisverwaltungsbehörde Weilheim-Schongau sachlich und örtlich zuständig.

Die Übermittlung der Unterlagen dient der Vorbereitung einer vorläufigen Sicherung.

2. Ziel

Die Ermittlung, vorläufige Sicherung, beziehungsweise Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten, Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Einzugsgebiet des Wörthersbach

Das Einzugsgebiet des Wörthersbach (*Abbildung 1*) Entwässert, bis zur Mündung in die Ammer, ein ca. 19 km² großes Gebiet. Das Teileinzugsgebiet des Fendter Bachs nimmt davon etwa 10 km² ein. Das Einzugsgebiet verläuft von Westen nach Osten und ist durch das Teileinzugsgebiet des Fendter Bach in Richtung Westen weit geöffnet. Der höchste Punkt des Einzugsgebietes liegt östlich des Hohen Peißenbergs auf etwa 940 m ü NN. In Richtung Norden erstreckt sich das Einzugsgebiet bis südlich von Sankt Leonhard in Forst. Der Wörthersbach legt eine Fließstrecke von ca. 8,5 km zurück, bis er bei Flusskilometer 133,4 linksseitig in die Ammer mündet. Die mittlere Jahresniederschlagshöhe liegt bei 1200 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 °C

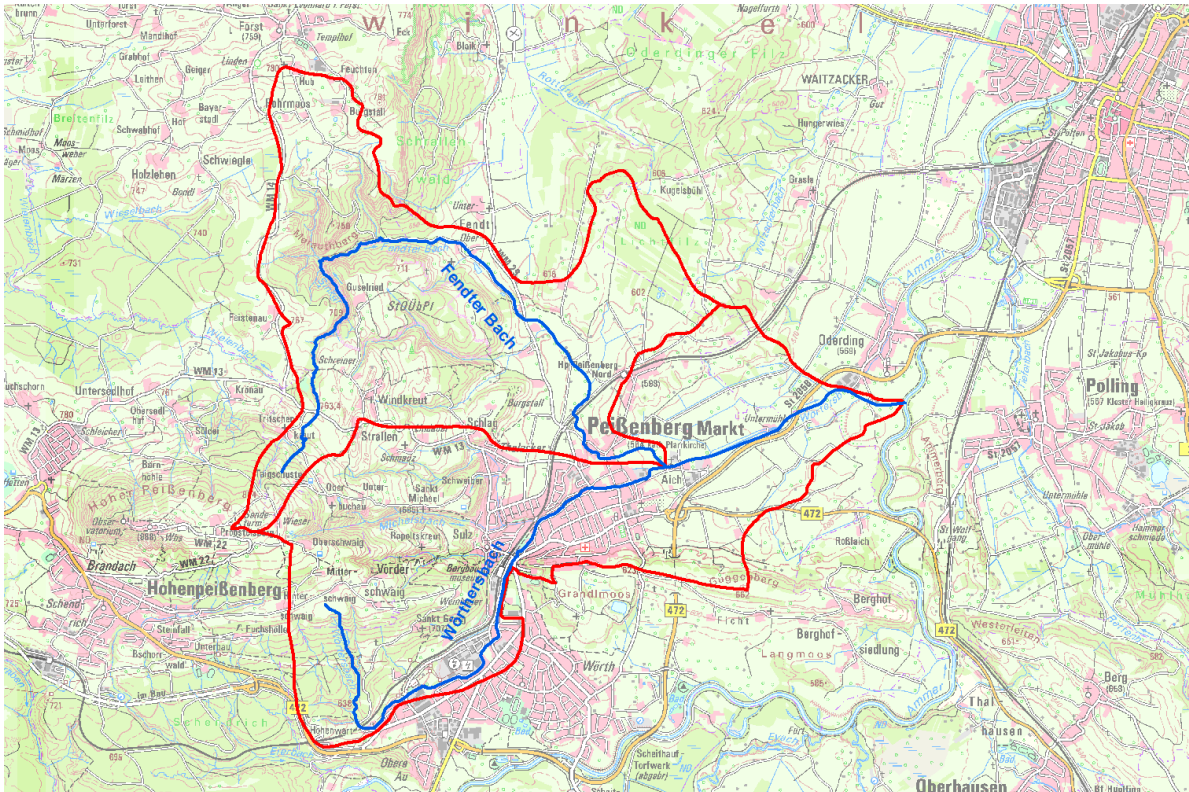


Abbildung 1: Einzugsgebiet des Wörthersbach mit Teileinzugsgebiet des Fendter Bach

3.2 Hochwasserschutz im Siedlungsbereich

Der Wörthersbach ist ein Gewässer III. Ordnung. Oberhalb der Bahnlinie gilt er als Wildbach. Der Fendter Bach ist ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung und gilt bis zur Einmündung des Pointelgraben bzw. Rehbach (nähe Fendter Straße 36) als Wildbach. In den Ortsbereichen sind die Gewässer stark ver- und teilweise Überbaut worden. Die vorhandenen Schutzanlagen genügen allerdings nur um Hochwasserereignisse mit geringer Jährlichkeit schadlos abzuführen. Bei größeren Abflüssen tritt der Wörthersbach über die Ufer und kann durch das teilweise tieferliegende Gelände nur schlecht zurück in das Gewässerbett fließen, dabei überschwemmt er große Flächen von Industrie- und Wohngebieten.

3.3 Bemessungsabflüsse und historische Hochwasserereignisse

In den *Tabellen 1* und *2* sind die, der hydraulischen Berechnung zugrunde liegenden, hundertjährigen Abflüsse des Wörthersbach und des Fendter Bach dargestellt.

Tabelle 1: Abflusswerte des Wörthersbach HQ₁₀₀

Lage	Einzugsgebiet km ²	HQ ₁₀₀ m ³ /s
vor Einmündung Fendter Bach	9,0	25
Mündung in die Ammer	19,2	50,7

Tabelle 2: Abflusswerte des Fendter Bach HQ₁₀₀

Lage	Einzugsgebiet km ²	HQ ₁₀₀ m ³ /s
Mündung in den Wörthersbach	10,1	25,7

Da an keinem der Gewässer ein Pegel vorhanden ist wurden die Werte über ein Niederschlags-Abfluss-Modell (N/A-Modell) ermittelt. Hierbei wurde ein 90 Minütiger Starkregen

über dem gesamten Einzugsgebiet angesetzt.

In der Vergangenheit sind immer wieder Ereignisse abgeflissen, die die Gewässer über die Ufer treten ließen. Auch die jüngsten Ereignisse von Ende Mai und Anfang Juni 2016 haben die Gewässer Wohn- und Industriegebiete überschwemmt.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf zweidimensionalen Wasserspiegelberechnungen mit den Programmen SMS und Hydro_AS-2D. Zur Erstellung des hydraulischen Modells wurden Laserscandaten vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, aus der Befliegung 2009, im 2m-Raster, verwendet. Für eine genauere Abbildung des Gewässers wurde der Flussschlauch aus den im Jahr 2007 terrestrisch vermessene Flussprofile erstellt. Die Landnutzung wurde aus Nutzungskartierungen und digitaler Orthophotos abgeleitet. Die Vorlandrauigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Modellierung des Wörthersbach beginnt etwa 50 m oberhalb des Bahndammes. Mit der Modellierung des Fendter Bach wurde 300 m oberhalb von Oberfendt begonnen.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegellagen wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt.

Die Überschwemmungsflächen werden in den Detailkarten M = 1:2.500, flächig hellblau abgesetzt mit Begrenzungslinie, dargestellt. Grundlage der Pläne ist die digitale Flurkarte. Die vorläufig zu sichernden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird auch im Maßstab M = 1:25.000 in einer Übersichtskarte dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (< 100 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ₁₀₀ liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstauereffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

5. Rechtsfolgen

Mit der Darstellung der Überschwemmungsgebietsgrenzen ist die Flächenabgrenzung für die konkrete Überschwemmungsgefahr bei Eintritt des Bemessungshochwassers bekannt. Es liegt damit ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet vor. Damit ist insbesondere § 77 WHG zu beachten:

„Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.“

Darüber hinaus kann Art 46 Abs. 6 BayWG zur Anwendung kommen:

„Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern

oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.“

6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer von Wörthersbach und Fendter Bach nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche wären für ein HQ_{100} separat zu ermitteln. Sie können lokal größer, als die hier berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Die Überschwemmungsflächen stellen den Ist-Zustand Ende November 2013 dar. Etwaige Hochwasserschutzmaßnahmen die sich in Planung befinden bzw. noch nicht errichtet sind, sind in der Berechnung der Überschwemmungsgebietsgrenzen nicht enthalten. Eine Anpassung der Überschwemmungsflächen erfolgt erst nach Herstellung von Hochwasserschutzanlagen.

Das Überschwemmungsgebiet der Ammer ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, die Hochwassergefahrenfläche bei HQ_{100} an der Ammer ist in den Karten mit Dargestellt.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamts zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim, den 10.04.2017

Kriegsch, Ltd. BD